

(4) Die Handelsbetriebe planen das Handelsrisiko auf der Grundlage der durch den Minister für Handel und Versorgung bzw. den Minister für Kultur festgelegten Sätze — soweit durch ihre übergeordneten bzw. die zentralen leitenden Handelsorgane keine differenzierten Sätze festgelegt sind — und auf der Grundlage der sich aus der Jahreszielstellung ergebenden Umsatzgröße (EVP). Die ermittelte Größe ist von den Betrieben selbständig entsprechend den Erfordernissen auf die einzelnen Quartale zu differenzieren. Diese Bildungssätze können von den Betrieben im Rahmen der Ausarbeitung des optimalen Planes unterschritten werden.

§3

Aufgliederung der Mittel des Handelsrisikos

(1) Die geplanten Kosten für das Handelsrisiko stehen den Handelsbetrieben grundsätzlich für die Durchführung betrieblicher und zentral festgelegter Maßnahmen zur Verfügung.

(2) Den Verkaufsstellen bzw. Verantwortungsbereichen einschließlich Kommissionshandel sind im Rahmen der geplanten Mittel Orientierungsziffern, differenziert nach dem Risikograd der Sortimente, zur selbständigen Verwendung vorzugeben.

§4

Verantwortung für die Verwendung des Handelsrisikos

(1) Die zentralen leitenden Handelsorgane, die HO-Bezirksdirektionen und Konsumbezirksverbände sowie die leitenden Wirtschaftsorgane der Industrie haben für den richtigen Einsatz der Mittel entsprechende Anleitung zu geben und zentrale Maßnahmen durchzusetzen. Für die den Räten der Bezirke und Kreise unterstellten Betriebe ist eine Abstimmung mit diesen Organen erforderlich.

(2) Die Leiter der Handelsbetriebe sind für den Einsatz der Mittel, ihre Aufgliederung und zweckentsprechende Verwendung verantwortlich. Sie sind berechtigt, damit andere Mitarbeiter zu beauftragen. Die Ermächtigung von Verkaufsstellenleitern für Nullabwertungen ist nicht zulässig.

(3) Reichen die geplanten Mittel nicht aus, um die notwendigen Maßnahmen durchzuführen, hat eine außerplanmäßige Finanzierung dieser Maßnahmen aus den Kosten zu erfolgen. Der Leiter des Handelsbetriebes hat sein übergeordnetes Organ von dieser außerplanmäßigen Kosteninanspruchnahme zu informieren.

§5

Verwendung der geplanten Mittel des Handelsrisikos

(1) Die Verwendung der Mittel des Handelsrisikos muß dazu beitragen, die Bildung von Beständen an solchen Waren zu verhindern, bei denen durch physischen Verschleiß eine Gebrauchswertminderung eintreten könnte oder die einem moralischen Verschleiß unterliegen.

(2) Die Mittel des Handelsrisikos sind zu verwenden:

- a) zur Beseitigung von Verlusten im Rahmen der Warenbewegung innerhalb des Betriebes (z. B. Reparaturkosten und Schadenfälle durch Beschädigung, Verschmutzung, Bruch u. ä.),
- b) für Transportschäden, soweit sie nicht durch die Versicherung getragen werden,

- c) zur Sicherung des saison- bzw. zeitgerechten Absatzes der Bestände,
- d) zur Herstellung eines dem Gebrauchswert der Ware entsprechenden Preises,
- e) zur Finanzierung von Risiken, die sich aus bereits abgeschlossenen Verträgen mit der Produktion ergeben (Erstattung von Kosten für kurzfristige Umdispositionen, soweit dies nicht bereits in Verträgen und Vereinbarungen gesondert geregelt ist),
- f) für Prämien an Kollektive und Mitarbeiter der Handelsbetriebe auf Grund einer vom Minister für Handel und Versorgung in Abstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß herauszugebenden Richtlinie.

(3) Zur Sicherung eines einheitlichen Preisgefüges für den Verkauf an die Bevölkerung sind Abwertungen gemäß Anlage (außer notwendigen Abwertungen auf Grund physischen Verschleißes) nur mit Zustimmung des Hauptdirektors des jeweiligen Zentralen Warenkontors bzw. der Großhandelsdirektion statthaft. Haben die Abwertungen den Charakter einer generellen Preissenkung, ist die Bestätigung durch das Ministerium für Handel und Versorgung, Bereich Preise, erforderlich, das dann auch die Finanzierung dieser Abwertung festlegt.

§6

Ermittlung des Senkungsbetrages

(1) Bei Abwertungen ist für die Ermittlung des Senkungsbetrages

- a) im Großhandel und bei Einzelhandelsbetrieben mit Großhandelsfunktion der Industrieabgabepreis (IAP) und
- b) im Einzelhandel der Großhandelsabgabepreis (GAP)

anzuwenden.

(2) Im Großhandel ist die Einzelhandelsspanne nach den Rabattsätzen der Preisanordnung Nr. 1869 3 vom 23. Dezember 1963 — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel — (GBl. II 1964 S. 56) und die betriebliche Großhandelsspanne je Rabattgruppe abzusetzen. Im Einzelhandel ist es zulässig, vom Einzelhandelsverkaufspreis (EVP) auszugehen und hiervon die betrieblich (kumulativ) erzielte Handelsspanne für Industriewaren einschließlich gewährter Großhandelsspannenteile abzuziehen. Der Verband Deutscher Konsumgenossenschaften kann für den konsumgenossenschaftlichen Einzelhandel eine andere Regelung treffen.

§7

Steuerliche Behandlung der Prämien

Aus dem Handelsrisiko gezahlte Prämien unterliegen einem Steuerabzug von 5 % und gehören nicht zum Durchschnittsverdienst.

§8

Nachweis der Verwendung der Mittel des Handelsrisikos

(1) In den Handelsbetrieben sind Unterlagen über die Verwendung der Mittel des Handelsrisikos auflaufend seit Jahresbeginn in folgender Gliederung zu führen:

- a) Umbewertungen modisch oder technisch überholter Waren und von Einzelstücken,